



Schulhygieneplan der Grundschule Königstädten

(Auf Grundlage des Rahmenhygieneplans für die Schulen in Hessen vom 13.09.2023)

Stand: 28. September 2023

1.	Rahmenbedingungen	2
2.	Zuständigkeiten	2
3.	Raumhygiene	3
	3.1. Allgemeine Raumhygiene	3
	3.2. Küchenhygiene	4
	3.3. Hygiene in Sanitär-, Nass- und Duschbereichen	4
4.	Trinkwasserhygiene	5
5.	Lufthygiene	5
6.	Persönliche Hygienemaßnahmen	5
7.	Vorsichtsmaßnahmen bei hohem Infektionsgeschehen	6
8.	Erste Hilfe und Schulsanitätsdienst	6
9.	Meldepflichten	6
10.	. Unterweisungspflichten	7
11.	. Dokumentationspflichten	8
12.	. Beratungs- und Unterstützungsangebot	8
13.	. Schulspezifische Bedingungen	9
14.	. Anlagen	12

- Anlage 1: Meldepflichtige Krankheiten nach §6 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz IfSG)
- Anlage 2: Mustertext "Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß §34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz



1. Rahmenbedingungen

Der vorliegende Rahmen-Hygieneplan ersetzt den allgemeinen Muster-Hygieneplan des Hessischen Kultusministeriums aus dem Jahr 2012.

Die Hygiene ist ein wichtiger Bestandteil der Infektionsprophylaxe. Die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes dienen der Gesunderhaltung der Schülerinnen, Schüler und aller an Schülen Beschäftigten. Sie sollen insbesondere zur Vermeidung von ansteckenden Krankheiten im täglichen Zusammenleben beitragen. Nach § 36 i. V. m. § 33 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sind alle Schülen dazu verpflichtet, einen eigenen schülischen Hygieneplan aufzustellen, in dem "innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene" für das Schülgebäude und das zur Schüle gehörende Schülgelände festgelegt sind. Der vorliegende Rahmen-Hygieneplan bietet eine Grundlage für die schüleigene Ausgestaltung.

Der schuleigene Hygieneplan ist der standortspezifischen Situation entsprechend mit angemessenen Infektionsschutzmaßnahmen anzupassen. Das Personal, die Schülerinnen und Schüler und ggf. deren Sorgeberechtigte sind auf jeweils geeignete Weise über die Hygienemaßnahmen zu unterrichten (siehe Kapitel 10: Unterweisungspflichten). Die Ausarbeitung des schuleigenen Hygieneplans soll unter Berücksichtigung der folgenden Schritte erfolgen: - Infektionsgefahren analysieren, - Risiken bewerten, - Risikominimierung ermöglichen, - Überwachungsverfahren festlegen, - den Hygieneplan turnusmäßig überprüfen sowie - Dokumentations- und Schulungserfordernisse festlegen. Der Hygieneplan ist jährlich hinsichtlich seiner Aktualität zu überprüfen. Die Überwachung der Einhaltung der

Hygienemaßnahmen im Rahmen der Eigenkontrolle erfolgt u. a. durch Begehungen der Einrichtung (routinemäßig ebenfalls mindestens jährlich) sowie bei aktuellem Bedarf. Die Ergebnisse werden schriftlich dokumentiert. Der Hygieneplan muss für alle Beschäftigten jederzeit zugänglich und einsehbar sei

2. Zuständigkeiten

Für die Umsetzung der Infektionsschutz- und der Hygienemaßnahmen in der Schule ist die Schulleiterin oder der Schulleiter verantwortlich. Es gehört auch zu ihren oder seinen dienstlichen Aufgaben, das Auftreten von Erkrankungs- und Verdachtsfällen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 7 IfSG dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden (siehe Kapitel 9: Meldepflichten). In Wahrnehmung ihrer oder seiner Verantwortung kann die Schulleiterin oder der Schulleiter einzelne Aufgaben des Hygienemanagements an weitere Personen wie Hausmeisterin oder Hausmeister, speziell geschulte Objektleiterinnen und Objektleiter, Lehrkräfte und, eingeschränkt, auch an Schülerinnen und Schüler delegieren. Dies gilt ebenfalls für die Schulverpflegung: Wird diese von externen Organisatoren durchgeführt (z. B. ein Schulverein oder Cateringunternehmen), liegt die hiermit verbundene Verantwortung vorrangig bei den entsprechenden Organisatoren. Die Schulträger sind dafür zuständig, die geeignete Infra-



struktur sowie Ausstattungsgegenstände der Schulgebäude und -anlagen, die nach den in diesem Plan beschriebenen Maßnahmen an den einzelnen Schulen erforderlich sind, wie z. B. Flüssigseife und Einmalhandtücher, in ausreichender Menge bereitzustellen.

Die Schulen sollen die organisatorische Umsetzung der Hygiene und des Infektionsschutzes gemeinsam mit den Schulträgern planen und ausgestalten und in der täglichen Umsetzung sicherstellen. Sofern ein Entscheidungsspielraum der jeweiligen Dienststelle im Rahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes verbleibt, sind bei der Umsetzung der Pläne die im Einzelfall einschlägigen Beteiligungsrechte der Gremien vor Ort zu gewährleisten.

Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen unterliegen der infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt. Bei bestimmten Infektionsfällen wird das zuständige Gesundheitsamt je nach Art und Ausmaß des Infektionsgeschehens die erforderlichen Maßnahmen standortspezifisch oder flächendeckend anordnen. Alle Beschäftigten des Landes und der Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren an den Schulen tätigen Personen sind gehalten, die Hygienehinweise der zuständigen Gesundheitsämter zu beachten.

3. Raumhygiene

3.1 Allgemeine Raumhygiene

Die im Folgenden genannten Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf Klassenräume, sondern auf alle Räume. So sind z. B. auch für Lehrerzimmer, Sekretariate, Versammlungs- oder besondere Unterrichtsräume wie Fachräume und Sporthallen organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die eine bestmögliche Umsetzung von Hygieneregeln ermöglichen. Je Klassenraum wird das Vorsehen eines Waschbeckens mit mindestens fließendem Kaltwasseranschluss empfohlen. Darüber hinaus wird folgende Ausstattung empfohlen: Seifenspender, Papierhandtuchspender, Abfallbehälter (nach Möglichkeit mit Deckel), Haken, Schwammablage (DGUV Informationsschrift "Sichere Schule"). Die Reinigung aller Schulbereiche erfolgt von den Reinigungskräften entsprechend ihres Arbeitsplanes. Der im Putzmittelraum ausgehängte Reinigungs- und Desinfektionsplan ist hierbei genau zu beachten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm für diese Aufgabe benannte Person (siehe 2) prüft die Einhaltung der Vorgaben des Plans und führt ggf. Beratungen durch. Bei der Reinigung festgestellte Auffälligkeiten werden ihr oder ihm mitgeteilt (Beschädigungen an der Einrichtung, Störungen an Installationen, Auffälligkeiten bei der Anwendung von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln). Bei der Nassreinigung ist darauf zu achten, dass keine Pfützen auf dem Fußboden zurückbleiben, welche Rutschgefahr mit sich bringen.

Für Reinigungsmittel ist ein abschließbarer Aufbewahrungsort vorzusehen. Für wiederverwendbare Reinigungsutensilien (Mopp, Lappen, etc.) ist eine thermische, desinfizierende Aufbereitung in Waschmaschinen zu bevorzugen. Die grobe Reinigung von Tischen, Regalflächen und Böden zum Unterrichtsende kann regelmäßig durch Schülerinnen und Schüler erfolgen,



soweit sie in der Schulordnung verankert ist. Bei raumlufthygienisch bedeutsamen Fragen wie Schimmelbefall von Wänden, Böden und Decken oder Emission von Raumluftschadstoffen (z. B. Lösungsmittel von Farben und Klebern) ist zunächst die Ursache zu ermitteln, da sonst keine längerfristig wirksamen Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können. Bei größeren Mängeln sollte eine Besichtigung durch den Schulträger bzw. das Gesundheitsamt eingeleitet werden.

3.2 Küchenhygiene

Wird die Schulverpflegung von externen Organisatoren durchgeführt (z. B. ein Schulverein oder Cateringunternehmen) liegt die hiermit verbundene Verantwortung vorrangig bei den entsprechenden Organisatoren. Die Schulleitung lässt sich die Einhaltung des Hygieneplans des Trägers der Schulverpflegung jährlich schriftlich bestätigen und wendet sich bei Auffälligkeiten an den Betreiber. Schulen, die in Eigenregie eine Lehrküche oder eine Küche zur Schulverpflegung betreiben, sind verpflichtet, einen gesonderten Hygieneplan zu erstellen, der die für den Umgang mit Lebensmitteln spezifischen Infektionsgefahren berücksichtigt und der die Kontroll- und Belehrungspflichten nach Infektionsschutzgesetz im Umgang mit der Ausgabe von Lebensmitteln regelt. Hilfreiche Informationen zur Umsetzung finden sich auf der Webseite der Vernetzungsstelle Schulverpflegung Hessen sowie auf der Webseite des Bundesprojekts "IN FORM in der Gemeinschaftsverpflegung – für Kinder und Jugendliche".

3.3 Hygiene in Sanitär-, Nass- und Duschbereichen

Die Toiletteneinrichtungen müssen hygienisch nutzbar und mit einer leicht zu reinigenden Oberfläche versehen und Toilettenzellen/Toilettenräume von innen abschließbar sein. Zusätzlich sollten sich darin Kleiderhaken, Papierhalter und Toilettenbürste befinden. In den Mädchentoiletten sollten ein Spender mit Tüten für Monatsbinden und verschließbare Abfallbehälter vorhanden sein. Die Handwaschbecken sind mit geeigneten Händetrocknungssystemen wie z. B. Spendern für Papierhandtücher sowie mit Spendevorrichtungen für Flüssigseife auszustatten. Gemeinschafts-Stückseife und Gemeinschaftshandtücher sind nicht zulässig. Die Reinigung und das Instandhalten der Entlüftungseinrichtungen in den Sanitärbereichen müssen regelmäßig erfolgen. Eine regelmäßige Überprüfung ist sicherzustellen. Bei Feuchtigkeitsschäden und ggf. vorkommendem Schimmelpilzbefall an Duschwänden und Fugen im Sanitärbereich ist der Befall fachgerecht zu beseitigen.



Wasser für den menschlichen Gebrauch muss nach der Trinkwasserverordnung und §§ 37 bis 39 IfSG so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht eintreten kann. Einen wichtigen Teilaspekt der Trinkwasserhygiene stellt die Legionellenprophylaxe dar. So gilt es sicherzustellen, dass am Ausgang des Trinkwassererwärmers Temperaturen von 60°C erreicht werden, um einen starken Anstieg der Legionellen-Konzentration im Trinkwasser zu verhindern. Zudem muss das Trinkwasser in den Einrichtungen, sofern diese durch eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung mit Warmwasser versorgt werden, einmal jährlich durch eine zugelassene Trinkwasseruntersuchungsstelle auf den Parameter Legionella spec. untersucht werden. Vor einer Unterbrechung der Trinkwassernutzung von vier Wochen, etwa während der Schulferien, ist das Trinkwasser etwa fünf Minuten, mindestens aber bis zum Erreichen der Temperaturkonstanz ablaufen zu lassen, um die Leitungen zu spülen. Verantwortlich ist die Hausmeisterin oder der Hausmeister. Weitere Vorgaben des Schulträgers und des zuständigen Gesundheitsamtes sind zu beachten.

5. Lufthygiene

Sofern keine raumlufttechnische Anlage vorhanden ist, sollten Klassenräume regelmäßig gelüftet werden. Um verbrauchte Luft auszutauschen und sich vor infektiösen Partikeln zu schützen, sollte nach Angaben des Umweltbundesamtes (UBA) idealerweise alle 20 Minuten, mindestens jedoch einmal alle 45 Minuten ein Luftwechsel erfolgen. Das bedeutet, dass die Raumluft jahreszeitenabhängig für drei bis fünf Minuten komplett und möglichst durch Queroder Stoßlüften gegen Frischluft von außen ausgetauscht wird. Gute Indikatoren dafür, ob ein Lüften notwendig ist oder nicht, bieten Raumluftgütemessgeräte oder CO2-Ampeln. Raumluftechnische Anlagen sind entsprechend der Vorgaben des Herstellers zu betreiben und zu warten. Eine Basis für die Priorisierung der Lüftungsmaßnahmen an Schulen bieten die Veröffentlichungen des Umweltbundesamtes (UBA).

6. Persönliche Hygienemaßnahmen

Personen mit deutlichen Krankheitssymptomen, wie beispielsweise Fieber oder Schüttelfrost, sollen der Schule fernbleiben. Folgende Hygienemaßnahmen helfen, die Ausbreitung von Infektionen zu verhindern:

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 bis 30 Sekunden),
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch) sowie
- das freiwillige Tragen einer Atemschutzmaske bei Erkältungssymptomen wie Husten oder Schnupfen.

7. Vorsichtsmaßnahmen bei hohem Infektionsgeschehen



Bei hohem Infektionsgeschehen wird die Wahrscheinlichkeit einer Infektion durch die Einhaltung weiterer Infektionsschutzmaßnahmen reduziert. Dazu zählen vor allem die Vermeidung nicht notwendiger körperlicher Nähe, die verstärkte Nutzung digitaler Besprechungsmöglichkeiten im Rahmen des rechtlich Zulässigen sowie eine verstärkte Beachtung der Lufthygiene. Fachinformationen zur Bewertung des Infektionsgeschehens können z. B. über die amtlichen Mitteilungen der regionalen Gesundheitsbehörden sowie die Situationsberichte der Arbeitsgemeinschaft Influenza oder des Robert Koch-Instituts (RKI) bezogen werden.

8. Erste Hilfe und Schulsanitätsdienst

Insbesondere bei Maßnahmen der ersten Hilfe sowie im Schulsanitätsdienst kann näherer Kontakt häufig nicht vermieden werden. Hierfür sollten außer den üblichen Erste-Hilfe-Materialien geeignete Schutzmasken (u. a. FFP2-Masken) sowie Einmalhandschuhe, Schutzbrille und ggf. eine Beatmungsmaske mit Ventil als Beatmungshilfe für die Atemspende bei der Reanimation im Notfallkoffer vorgehalten werden, die nach der Verwendung entsprechend ersetzt bzw. gereinigt und aufbereitet werden. Der herstellerkonforme Aufbereitungs- und Reinigungsvorgang ist im schuleigenen Hygieneplan zu dokumentieren. Für die Ausstattung und Finanzierung der Erste-Hilfe-Kästen und den umgehenden Ersatz verbrauchter Materialien ist der Schulträger zuständig. Regelmäßige Bestandskontrollen der Erste-Hilfe-Kästen sind durch die von der Schulleiterin oder dem Schulleiter beauftragte Person durchzuführen; sie hat den notwendigen Ersatz zu veranlassen. Besondere Bedeutung haben die allgemeinen Hygieneregeln (hygienisches Händewaschen oder ggf. Hände desinfizieren, Husten- und Niesetikette) für die Ersthelfenden. Im Übrigen gelten die Vorgaben der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) Vorschrift 1 "Grundsätze der Prävention".

9. Meldepflichten

In Schulen befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Das Infektionsschutzgesetz schreibt daher zum Schutz aller Beteiligten vor, dass eine Person die Schule nicht besuchen darf, wenn sie an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass eine Person die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich weitere Personen anstecken. § 34 IfSG sieht deshalb vor, dass die Ausscheider bestimmter Krankheitserreger nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in die Schule gehen dürfen. Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss eine Person bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht. Die genaueren Angaben zu den einzelnen Erkrankungen finden sich im IfSG selbst oder näher erläutert durch das Robert Koch-Institut (RKI). Im Infektionsfall mit einer meldepflichtigen Krankheit ist die



betroffene Person, bei Minderjährigen sind deren Eltern dazu verpflichtet, die Schule über die Erkrankung zu informieren. Es ist dann sicherzustellen, dass der vorgeschriebene Meldeweg an das Gesundheitsamt eingehalten wird und die zur Eindämmung des Geschehens notwendigen Maßnahmen eingeleitet und durchgeführt werden. Es ist sicherzustellen, dass Elternvertreterinnen und Elternvertreter sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheitsamtes bei entsprechenden Veranlassungen (zum Beispiel bei Läusebefall) in den Informationsfluss eingebunden werden. Gesundheitsdaten sind hierbei nach den Vorschriften des Datenschutzrechts besonders sensibel zu behandeln. Gegenüber Eltern ist die jeweilige Erkrankung zu nennen, der Name der erkrankten Person hingegen nicht. Ein Tätigkeits- oder Aufenthaltsverbot endet, wenn in der Regel nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht zu befürchten ist. Das Robert Koch-Institut publiziert "Hinweise für Ärzte, Leitungen von Gemeinschaftseinrichtungen und Gesundheitsämter zur Wiederzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen". Bei unklaren Sachlagen wird die Hinzuziehung des Gesundheitsamtes empfohlen. Auf die besonderen Vorgaben zum Masernschutz in § 20 Abs. 8 und 9 IfSG wird verwiesen, ebenso auf die Impfempfehlungen der Ständigen Impfkommission beim Robert Koch-Institut (STIKO).

10. Unterweisungspflichten

Alle Lehrkräfte und beschäftigte Personen, die in Schulen regelmäßige Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit Schülerinnen und Schülern haben, sind vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren durch die Schulleitung über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach § 34 IfSG zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist.



11. Dokumentationspflichten Es gelten die nachfolgenden Dokumentationspflichten:

Was	Wann	dokumentiert	Wer
Information der Beschäftigten In Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen gemäß §35 Infektionsschutzgesetz, siehe Seite 10-12 des IfSG-Leitfaden (Ausgabe 2007) für Kinderbetreuungsstätten und Schulen in Hessen	Alle zwei Jahre	Neueinstel- lung, Konfe- renzen, Home- page, Begrü- ßungsordner	Schulleitung
Information werdender Mütter und Gefährdungsbeurteilung (Lehrkräfte, Bedienstete und Schülerinnen) zu Infektionsgefahren in Schulen, siehe Flyer des HMAFG "Mutterschutz für Beschäftigte in Schulen und in der Kinder- und Jugendbetreuung" Stand 12-2009	Sofort bei Kenntnis- nahme der Schwanger- schaft / Mut- terschutzmel- dung	Datum der Ge- fährdungsbe- urteilung und Information	Schulleitung
Verbandbuch	Bei Verletzun- gen im Schul- alltag	Am Unfalltag durch Eintrag im Verband- buch (im Erste- Hilfe-Kasten)	Verantwortli- che Lehrkraft, Sekretärin
Überprüfung des Erste-Hilfe-Materials (Verbandkasten)	Regelmäßig und nach Be- darf	vierteljährlich	Sicherheits- beauftragter, Sekretariat
Aktualisierung des Hygiene- und Reinigungsplans	jährlich		Schulleitung

12. Beratungs- und Unterstützungsangebot

Als Ansprechpartner für Hygiene- und Infektionsfragen steht das örtliche Gesundheitsamt zur Verfügung. Darüber hinaus berät der Medical Airport Service (MAS) betriebsmedizinisch, arbeitssicherheitstechnisch und in Fragen der Gesundheitsförderung. Auf Wunsch der Lehrkraft oder sonstiger Landesbediensteter kann eine betriebsmedizinische Beratung auf Basis einer "Wunschvorsorge" den Regelungen der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (Arb-MedVV) durch den MAS in Anspruch genommen werden. Bei Schwangerschaft gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes im Hinblick auf generelle und individuelle Beschäftigungsverbote.



13. Schulspezifische Bedingungen

Was	Wann	Wie	Womit	Wer
Händewaschen	nach Toiletten- benutzung, Schmutzarbei- ten, vor Um- gang mit Le- bensmitteln, bei Bedarf	Auf die feuchte Hand geben und mit Wasser auf- schäumen Plakate zum richtigen Hän- dewaschen sind in den Klassen in der Nähe der Waschbecken aufgehängt	Waschlotion, Einmalhandtücher (Gemeinschaftsseife und Handtücher sind nicht gestattet!)	Lehrkräfte und Schüler
Händedesinfek- tion	vor und nach der Versorgung von Wunden, nach Kontami- nation mit Blut, Stuhl, Urin o.ä.	3-5 ml auf der Hand gut verrei- ben	Händedesinfek- tionsmittel	Lehrkräfte und Schüler
Lüftung der Klas- senräume	immer in den Pausen	5 min Stoßlüf- ten Eine Kipplüftung ist nicht zuläs- sig!	Fenster	Lehrkräfte und Schüler
Fußböden in den Klassenräu- men	täglich nach Un- terrichtsende	Gemäß Reinigungskonzept des Schulträgers. Darüber hinaus ist eine Einrichtung eines Kehrdienstes sinnvoll, der den groben Schmutz entfernt.	Besen, Handfe- ger + Kehr- schaufel	Schüler (ggf. un- ter Aufsicht der Lehrkräfte)



Abfälle in den	täglich	Entsorgung in	Abfallbeutel	Schüler (ggf. un-
Klassenräumen		die Mülleimer		ter Aufsicht der
auf Bänken und				Lehrkräfte)
Tischen				
Flächen aller Art	Bei Verschmut-	Einmalhand-	Desinfektions-	Lehrkräfte,
Flactien allei Art	zung mit Blut,	schuhe tragen,	mittel nach Des-	Hausmeister o-
	Stuhl, Erbroche-	Grobreinigung	infektionsmittel-	der Reinigungs-
			liste der DGHM	
	nem	mit Einwegtuch,	liste der DGHM	personal
		Wischdesinfek-		
		tion, gesonderte		
		Entsorgung der		
		Tücher und		
		Handschuhe in		
		Müllsack		
Wasserleitungen	mind. 1x / Wo-	Wasser in der		Lehrkräfte / Kü-
spülen	che	Küche mehrere		chendienst
(Legionellenpro-		Minuten laufen		Schulhausver-
phylaxe)		lassen.		walter
		Empfehlung: vor		
		jeder Wasser-		
		entnahme Was-		
		ser ca. 2 Minu-		
		ten laufen las-		
		sen		
F. Ob a day Flyns			D - i - i 1 ii	D - i - i - · · ·
Fußboden, Flure	nach Reini-	feucht wischen	Reinigungslö-	Reinigungsper-
	gungsplan des		sung	sonal
	Schulträgers			
Fußboden	Täglich	feucht wischen	Reinigungslö-	Reinigungsper-
Waschräume	Nach Reini-		sung	sonal
	gungsplan des			
	Schulträgers			
Handlauf, Tür-	Bei Verschmut-	feucht abwi-	Reinigungslö-	Reinigungsper-
klinken, Fenster-	zung sofort;	schen	sung	sonal
griffe, Licht-	sonst nach Rei-	33.13.1	231.0	301131
schalter, Möbel-	nigungsplan des			
griffe, Tische,	Schulträgers			
Fensterbänke	Johnstagers			
i crister parine				



Toiletten	Bei Verschmut-	feucht wischen	Reinigungslö-	Reinigungsper-
	zung sofort	mit gesonder-	sung	sonal
	schließen –	ten Reinigungs-		
	sonst täglich	tüchern für Kon-		
	nach Reini-	taktflächen und		
	gungsplan des	Aufnehmer für		
	Schulträgers	Fußboden		
Fenster	regelmäßig nach	feucht wischen	Reinigungslö-	Fachfirma
	Bedarf, mindes-		sung	
	tens jedoch 1x			
	jährlich			
Turnhalle	Reinigung ge-	feucht wischen	Reinigungslö-	Reinigungsper-
	mäß Reini-		sung	sonal
	gungskonzept			
	der Stadt Rüs-			
	selsheim			



14. Anlagen

Anlage 1

Meldepflichtige Krankheiten nach § 6 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

Namentlich ist zu melden:

der Krankheitsverdacht, die Erkrankung sowie der Tod an

Botulismus

Cholera

Diphtherie

humaner spongiformer Enzephalopathie, außer familiär-hereditärer Formen

akuter Virushepatitis

enteropathischem hämolytisch-urämischem Syndrom (HUS)

virusbedingtem hämorrhagischen Fieber

Masern

Meningokokken-Meningitis oder -Sepsis

Milzbrand

Mumps

Pertussis

Poliomyelitis (als Verdacht gilt jede akute schlaffe Lähmung, außer wenn traumatisch bedingt)

Pest

Röteln einschließlich Rötelnembryopathie

Tollwut

Typhus abdominalis/Paratyphus

Varizellen

sowie die Erkrankung und der Tod an einer behandlungsbedürftigen Tuberkulose, auch wenn ein bakteriologischer Nachweis nicht vorliegt.



der Verdacht auf und die Erkrankung an einer mikrobiell bedingten Lebensmittelvergiftung oder an einer akuten infektiösen Gastroenteritis, wenn

eine Person betroffen ist, die eine Tätigkeit im Sinne des § 42 Abs. 1 ausübt,

zwei oder mehr gleichartige Erkrankungen auftreten, bei denen ein epidemischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird,

der Verdacht einer über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung,

die Verletzung eines Menschen durch ein tollwutkrankes, -verdächtiges oder -ansteckungsverdächtiges Tier sowie die Berührung eines solchen Tieres oder Tierkörpers,

soweit nicht nach den Nummern 1 bis 4 meldepflichtig, das Auftreten

einer bedrohlichen Krankheit oder

von zwei oder mehr gleichartigen Erkrankungen, bei denen ein epidemischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird, wenn dies auf eine schwerwiegende Gefahr für die Allgemeinheit hinweist und Krankheitserreger als Ursache in Betracht kommen, die nicht in § 7 genannt sind.

Die Meldung nach Satz 1 hat gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 8, § 9 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 oder 3 zu erfolgen.

Dem Gesundheitsamt ist über die Meldung nach Absatz 1 Nr. 1 hinaus mitzuteilen, wenn Personen, die an einer behandlungsbedürftigen Lungentuberkulose leiden, eine Behandlung verweigern oder abbrechen. Die Meldung nach Satz 1 hat gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1, § 9 Abs. 1 und 3 Satz 1 oder 3 zu erfolgen.

Dem Gesundheitsamt ist unverzüglich das gehäufte Auftreten nosokomialer Infektionen, bei denen ein epidemischer Zusammenhang wahrscheinlich ist oder vermutet wird, als Ausbruch nichtnamentlich zu melden. Die Meldung nach Satz 1 hat gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5, § 10 Absatz 6 zu erfolgen.



Anlage 2

Mustertext "Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch

Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz"

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Sehr geehrte Eltern,

in Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind unter Punkt 1.1 auf der übernächsten Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die "Ausscheider" bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (s. Punkt 1.2 auf der übernächsten Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (s. Punkt 1.3 auf der übernächsten Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und



anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.



1.1 Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

- ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)
- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterieller Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)
- Keuchhusten (Pertussis)
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
- Krätze (Skabies)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes
- Typhus oder Paratyphus
- Windpocken (Varizellen)
- virusbedingtes h\u00e4morrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

1.2 Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger

- Cholera-Bakterien
- Diphtherie-Bakterien
- EHEC-Bakterien
- Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
- Shigellenruhr-Bakterien

1.3 Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- bakterielle Ruhr (Shigellose)
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphtherie
- durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- Kinderlähmung (Poliomyelitis)
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Pest
- Typhus oder Paratyphus
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)